



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtverwaltung Eisenach
Fachdienst Finanzen
Herrn Hartmann
Markt 2
99817 Eisenach



Ihr/e Ansprechpartner/in:
Jana Rohwer

Durchwahl:
Telefon 0361 57-332-1179
Telefax 0361 57-332-1031

jana.rohwer@tlvwa.thueringen.de

Hinweise zur Aufstellung der Jahresrechnung 2021

Sehr geehrter Herr Hartmann,

wir nehmen Bezug auf Ihre Schreiben vom 28.04.2022 und vom 05.05.2022. Nach Prüfung der Übersicht „Haushaltsreste Vermögenshaushalt 2021“ mit Planungsstand vom 19.04.2022 und der Jahresrechnung 2021 möchten wir Ihnen Hinweise zur Überarbeitung der Jahresrechnung 2021 geben, die nach unserer Auffassung dazu beitragen, dass die Stadt in der Lage sein dürfte, ihren Haushaltsplan 2022 mit Planungsstand vom 24.03.2022 aus eigener Kraft und ohne eine hierfür unter der HHSt. 90000.061100 veranschlagte „sonstige Zuweisung des Landes“ in Höhe von 7.140.547 EUR auszugleichen:

1. fehlende Veranschlagung von Einnahmen im Haushaltsplan 2022

Für die in der Anlage 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen wurden im Rahmen der Jahresrechnung 2021 zwar Haushaltsausgabereste gebildet. Die im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Einnahmen aus Fördermitteln wurden jedoch nicht in das Jahr 2022 übertragen, sondern sollten ausweislich des Erläuterungsberichts zur Jahresrechnung 2021 **im Jahr 2022 neu veranschlagt** werden (S. 33 ff. des Erläuterungsberichts). In dem Haushaltsplan 2022 mit Planungsstand vom 24.03.2022 waren Einnahmen von insgesamt **1.222.800 EUR** (noch) nicht veranschlagt, so dass sich durch deren Veranschlagung das für das Jahr 2022 ausgewiesene Defizit verbessern würde.

Auch für die unter den Haushaltsstellen 43610.165000 und 56000.165000 veranschlagten Einnahmen wird im Erläuterungsbericht ausgeführt, dass diese nicht im Jahr 2021 vereinnahmt werden konnten und im Haushaltsjahr 2022 kassenwirksam werden (S. 29 des Erläuterungsberichts). Gleichwohl waren diese Einnahmen von insgesamt **24.600 EUR** in dem uns vorliegenden Haushaltsplan 2022 mit Planungsstand vom 24.03.2022 (noch) nicht veranschlagt.

2. unzulässige Bildung von Haushaltsresten

Die Bildung neuer Haushaltsreste dürfte nicht für alle Investitionsmaßnahmen den rechtlichen Anforderungen gemäß §§ 19, 79, 87 Nr. 15 ThürGemHV entsprechen. **Die Jahresrechnung 2021 sollte daher hinsichtlich der Bildung neuer Haushaltsreste auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden.**

Seite 1 von 5

*Bitte Antwortschreiben
verbessert und kopiert
v. Dirigenten des
Stadtkassen a. d. H. S. 1*

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240.3-1512-001/22-EA

Weimar
17.05.2022

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Gemäß der VV zu § 19 ThürGemHV werden **nicht verbrauchte** Ausgabeansätze durch Bildung von Haushaltsresten (§ 87 Nr. 15 ThürGemHV) übertragen. Das setzt voraus, dass eine **bekanntgemachte Haushaltssatzung** vorliegt und im Haushaltsplan nicht verbrauchte Ausgabeansätze vorhanden sind, die in das folgende Jahr zur dortigen Inanspruchnahme übertragen werden können. Dies gilt auch für die Übertragung von Einnahmeansätzen.

Die am 20.12.2021 bekanntgemachte Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan enthält für die in der Anlage 2 aufgeführten Haushaltsstellen keine übertragbaren Einnahme- oder Ausgabeansätze. Der Haushaltsansatz beläuft sich entweder auf „0 EUR“ oder verfügbare Ausgabemittel wurden bereits vollständig in Anspruch genommen, so dass die Bildung von Haushaltsresten gemäß §§ 19, 79 Abs. 2 Satz 2, 87 Nr. 15 ThürGemHV unzulässig sein dürfte. **Dies betrifft Haushaltsausgabereste von insgesamt 2.520.008,61 EUR und Haushaltseinnahmereste von insgesamt 797.600 EUR.**

Die Tatsache, dass zu diesen Investitionsmaßnahmen Beschlüsse über außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben vorliegen, ändert hieran nichts. Denn Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen einer **wirksamen Haushaltssatzung** und **können nicht auf „Vorrat“ erfolgen**. Dies ergibt sich aus § 58 ThürKO i. V. m § 87 Nr. 30 ThürGemHV. Sofern noch keine wirksame Haushaltssatzung vorliegt, hätten stattdessen die Haushaltsansätze im Haushaltsplan 2022 jederzeit angepasst werden können. Dies ist nicht erfolgt. Die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wurde am 20.12.2021 öffentlich bekanntgemacht und war somit erst zu diesem Zeitpunkt wirksam. Alle Beschlüsse des Stadtrates zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgten vor dem 20.12.2021 **und entfalten somit keine Wirkung**.

Das Sollergebnis der Jahresrechnung 2021 würde sich in Höhe eines Betrages von insgesamt **2.520.008,61 EUR** verbessern und in Höhe eines Betrages von **797.600 EUR** verschlechtern.

3. Nachweis für die zulässige Bildung von Haushaltseinnahmeresten fehlt

Haushaltseinnahmereste dürfen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV nur gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. Das bedeutet, dass Einnahmeansätze im Rahmen der Jahresrechnung 2021 nur übertragen werden dürfen, wenn sie im Jahr 2022 auch tatsächlich kassenwirksam werden. Somit ist die Zulassung von Haushaltseinnahmeresten an **strenge Voraussetzungen** geknüpft.

Ausweislich der Übersicht „Haushaltsreste Vermögenshaushalt 2021“ wurden im Jahr 2021 Haushaltseinnahmereste von insgesamt 4.807.653,68 EUR gebildet. Allerdings wird nach den Darstellungen der Stadt im Jahr 2022 lediglich ein Betrag in Höhe von 196.115 EUR für die in der Anlage 3 aufgeführten Investitionsmaßnahmen kassenwirksam. In Höhe des Restbetrages von 4.611.538,68 EUR wäre der Nachweis zur zulässigen Bildung von Haushaltseinnahmeresten derzeit nicht erbracht, da nach den Darstellungen der Stadt **im Jahr 2022 kein Eingang der Einnahmen** erfolgen wird. Folglich wäre die Bildung der Haushaltseinnahmereste nicht zulässig, denn hierdurch besteht die Gefahr, dass die Darstellung einer rein sollmäßigen Deckung von investiven Ausgaben durch Haushaltseinnahmereste im Folgejahr zu einem Sollfehlbetrag führt, wenn die gebildeten Haushaltseinnahmereste tatsächlich nicht vereinnahmt werden können, die gleichzeitig übertragenen Ausgabeansätze jedoch in Anspruch genommen werden.

4. Abgänge auf Haushaltseinnahmereste verschlechtern Sollergebnis 2021

Im Rahmen der Jahresrechnung 2021 wurden im Jahr 2020 gebildete **Haushaltseinnahmereste in Höhe von insgesamt 1.853.205,80 EUR in Abgang gestellt**, was in dieser Höhe zu einer Verschlechterung des Sollergebnisses der Jahresrechnung 2021 geführt hat. Denn im Vergleich zur Haushaltsplanung 2021 fehlen der Stadt zur Finanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen diese Fördermitteleinnahmen von insgesamt 1.853.205,80 EUR.

Gleichwohl hat die Stadt hierfür gebildete Haushaltsausgabereste in das Jahr 2021 übertragen bzw. entsprechende Ausgabeansätze bereits in Anspruch genommen. Eine neue Veranschlagung der o.g. Einnahmen aus Fördermitteln erfolgte im Haushaltsplan 2022 mit Planungsstand vom 24.03.2022 nach den uns vorliegenden Informationen nicht.

Die Stadt sieht die Bildung von Haushaltsausgaberesten nach eigenen Grundsätzen u.a. nur dann für zulässig an, wenn Fördermittelbescheide vorliegen und diese Fördermittel auch tatsächlich erzielt werden können (S. 15 f. des Erläuterungsberichts). Die Stadt Eisenach sollte für die in Abgang gestellten Haushaltseinnahmereste von insgesamt ca. 1,85 Mio. EUR daher **prüfen, ob im Jahr 2022 eine erneute Veranschlagung der Einnahmen aus Fördermitteln möglich ist oder die hierfür gebildeten bzw. übertragenen Haushaltsausgabereste in Abgang zu stellen sind**, um zu einer Reduzierung des für das Jahr 2022 ausgewiesenen Defizits von 7.140.547 EUR beizutragen. Denn Abgänge bei Haushaltsresten oder die Ablehnung der Übertragung nicht verbrauchter Ausgabeansätze führen zu einer Verbesserung des Jahresrechnungsergebnisses 2021 und könnten eine Zuführung an die allgemeine Rücklage ermöglichen, auf welche im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 zurückgegriffen werden kann.

5. unzulässige Übertragung von Haushaltseinnahmeresten

Die Übertragung des unter der HHSt. 63000.347001 gebildeten Haushaltseinnahmerestes in Höhe von **111.977,79 EUR** dürfte unter Verweis auf § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV nicht zulässig sein. Haushaltseinnahmereste dürfen – anders als Haushaltsausgabereste – nicht übertragen werden. **In Höhe von 111.977,79 EUR wäre der gebildete Haushaltseinnahmerest somit im Rahmen der Jahresrechnung 2021 in Abgang zu stellen.** Stattdessen wäre die Einnahme im Haushaltsplan 2022 neu zu veranschlagen, sofern diese im Jahr 2022 vereinnahmt werden kann.

6. unrealistische Darstellungen zum Abarbeitungsstand von Haushaltsresten

Die aus den Vorjahren übertragenen, zum 31.12.2021 nicht verbrauchten Haushaltsausgabereste belaufen sich auf einen Betrag von insgesamt **21.143.532,60 EUR**. Zusätzlich hat die Stadt im Jahr 2021 **neue** Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt **18.086.755,07 EUR** gebildet. Die Haushaltsausgabereste betragen zum 31.12.2021 somit insgesamt **39.230.287,67 EUR**.

Das städtische Rechnungsprüfungsamt hat im Prüfbericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2016 bis 2019 der Stadt Eisenach in Bezug auf die Bildung von Haushaltsausgaberesten festgestellt:

„Die Bildung von Haushaltsausgaberesten sollte überdacht werden, nicht auf „Vorrat“ erfolgen und im Wesentlichen nur die im Folgejahr umsetzbaren Maßnahmen umfassen. Ein dem Stadtrat entzogener Schattenhaushalt sollte verhindert werden.“

Durch diese Verfahrensweise werden erhebliche Haushaltsmittel gebunden und Verwahrenentgelte in nicht unerheblicher Höhe verursacht (in 2020: 78.411,60 EUR und in 2021: 141.613,69). Zudem besteht bei einer nicht zeitnahen Umsetzung der Investitionsmaßnahmen die Gefahr, dass sich die Kosten erheblich erhöhen und die hierfür gebildeten Haushaltsausgabereste zur Durchführung der Maßnahmen nicht ausreichen.

Auf Seite 16 des Erläuterungsberichts zur Jahresrechnung 2021 wird zudem festgestellt, dass die Stadt Eisenach im Jahr 2021 von den zum 31.12.2020 vorhandenen Haushaltsausgaberesten von insgesamt 33.989.953,02 EUR lediglich einen prozentualen Anteil von 35,2 % abzurufen in der Lage war. In Höhe eines Betrages von 21.143.532,60 EUR erfolgte eine Übertragung der Haushaltsausgabereste in das Jahr 2022; dies entspricht 62,2 %. **Das bedeutet also, dass lediglich 35,2 % abgearbeitet und 62,2 % der im Jahr 2020 vorhandenen Haushaltsausgabereste (33.989.953,02 EUR) nicht abgearbeitet werden konnten.** Im Jahr 2020 betrug die Abarbeitungsquote der zum 31.12.2019 vorhandenen Haushaltsausgabereste 37,7 %.

Ausweislich der Übersicht „Haushaltsreste Vermögenshaushalt 2021“ wird aufgezeigt, dass die Stadt Eisenach von den zum 31.12.2021 vorhandenen Haushaltsausgaberesten von insgesamt 39.230.289 EUR im Jahr 2022 einen Betrag von insgesamt 19.714.241 EUR abzurufen plant. **Dies würde einer Abarbeitungsquote von 50,25 % entsprechen.** Die Erfahrungen der Vorjahre gehen demgegenüber jedoch von einer deutlich geringeren Abarbeitungsquote aus. **Dementsprechend sollte die Stadt die Bildung und Übertragung der Haushaltsausgabereste nochmals intensiv prüfen und die Jahresrechnung 2021 insoweit überarbeiten.**

Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass zusätzlich zum geplanten Abbau der Haushaltsausgabereste in Höhe von 19.714.241 EUR „neue“ investive Ausgaben von insgesamt ca. 16,4 Mio. EUR im Haushaltsplan 2022 veranschlagt wurden. **Somit plant die Stadt, im Jahr 2022 Investitionen im Gesamtumfang von ca. 36,1 Mio. EUR kassenwirksam umzusetzen.**

Dies dürfte auch nach Auswertung der statistischen Erhebungen des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS)¹ zu den kassenwirksamen Ausgaben der Stadt Eisenach nicht realistisch sein. Danach beliefen sich die höchsten kassenmäßigen Ausgaben der Stadt für Sachinvestitionen in den Jahren 1998 bis 2021 auf einen Betrag von 13.951.457 EUR²; diese betreffen das Jahr 2021.

Daher sollten vorrangig die „alten“ Haushaltsausgabereste in Höhe von ca. 21,1 Mio. EUR abgebaut werden, bevor „neue“ Haushaltsausgabereste in Höhe von ca. 18 Mio. EUR gebildet werden, ohne eine zeitnahe Umsetzung der Investitionsmaßnahmen sicherstellen zu können.

¹ Für die Jahre 1998 bis 2020 wird auf folgende Veröffentlichungen des TLS verwiesen: <https://www.statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?TabelleID=GG001622&auswahl=gem&nr=56000&Aevas2=Aevas2&SZDT=>

² Für 2021 wird auf folgende Veröffentlichung des TLS verwiesen: <https://www.statistik.thueringen.de/datenbank/portrait.asp?TabelleID=GG001622&auswahl=gem&nr=63105&Aevas2=Aevas2&SZDT=>

7. Inanspruchnahme von Haushaltsausgaberesten nicht dargestellt

Nach der Übersicht „Haushaltsreste Vermögenshaushalt 2021“ wird für die Jahre 2022 bis 2024 der Abbau der Haushaltsausgabereste von insgesamt ca. 39,2 Mio. EUR lediglich im Umfang von ca. 31,1 Mio. EUR darstellt:

in 2022:	ca. 19,7 Mio. EUR
in 2023:	ca. 9,4 Mio. EUR
in 2024:	ca. 2 Mio. EUR
Gesamtbetrag	ca. 31,1 Mio. EUR

In Höhe eines Betrages von ca. 8,1 Mio. EUR bleibt unklar, ob und wann eine vollständige Inanspruchnahme der Haushaltsausgabereste erfolgen wird. Dies widerspricht dem Zweck der Bildung von Haushaltsausgaberesten.

8. mangelnde Vereinnahmung von Haushaltseinnahmeresten

Für die in der **Anlage 4** aufgeführten Investitionsmaßnahmen wurden Haushaltsausgabereste gebildet. Die zur Finanzierung dieser Maßnahmen dienenden, im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Einnahmen aus Fördermitteln wurden jedoch nicht in das Jahr 2022 übertragen, da (noch) keine Zuwendungsbescheide vorliegen. Durch diese Verfahrensweise weist das Sollergebnis der Jahresrechnung 2021 gegenüber der Haushaltsplanung 2021 eine **Verschlechterung um insgesamt 2.843.700 EUR** auf.

Auf den Seiten 15 f. des Erläuterungsberichts zur Jahresrechnung 2021 hat die Stadt Eisenach generelle Hinweise für die Bildung der Haushaltsausgabereste 2021 festgelegt. Danach soll die Bildung von Haushaltsausgaberesten u.a. nur erfolgen, wenn Fördermittelbescheide vorliegen und diese Fördermittel auch tatsächlich erzielt werden können. Dies ist für die in der Anlage 4 aufgeführten Investitionsmaßnahmen nicht der Fall, da entsprechende Fördermittel noch nicht beantragt wurden. Dementsprechend sollte die Stadt für diese Maßnahmen prüfen, ob die **Bildung von Haushaltsausgaberesten rückgängig gemacht** und die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe des Kassenwirksamkeitsprinzips **neu veranschlagt werden können**.

Wir bitten, unser Schreiben dem Stadtrat vor einer Vorlage der Jahresrechnung 2021 gemäß § 80 Abs. 2 ThürKO zur Kenntnis zu geben.

Ihre Stellungnahme zu den o.g. Hinweisen erbitten wir bis zum 10.06.2022.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Axel Scheid
Referatsleiter

Anlagen

Anlage 1

HHSt.		Fördermittel
13000.361130	Beschaffung Gerätewagen Logistik ¹	64.000
56000.361080	Allwetterplatz	217.800
58010.360080	Bienenfreundliches Eisenach erlebbar machen	360.000
63000.361900	westliche Siebenbornstraße	106.000
63380.361150	Brücke Michelsbach	275.000
76060.361000	Maßnahme in Stregda ²	200.000
Summe		1.222.800

¹ Gemäß Zuwendungsbescheid vom 29.12.2021 können diese Mittel im Jahr 2023 abgerufen werden, so dass einer Veranschlagung im Jahr 2022 die Vorschrift des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV nicht entgegen steht.

² Entsprechend des Zuwendungsbescheides werden die Fördermittel im Jahr 2023 kassenwirksam, so dass einer Veranschlagung im Jahr 2022 die Vorschrift des § 79 Abs. 2 Satz 2 ThürGemHV nicht entgegen steht.

Anlage 2

HHSt.		HER	HAR
06200.935200	Umstrukturierung Verwaltungssitze		20.000,00
21100.360000	Grundschulen (Zuweisung vom Bund)	734.480,00	
23000.940000	Ernst-Abbe-Gymnasium		27.000,00
21100.940060	Hörselschule		341.600,00
21100.940070	Mosewaldschule		1.162.640,00
21100.940140	Jakobschule		576.500,00
27000.935000	Förderschulen		2.500,00
46406.940000	Kita Kindertraum		48.000,00
46460.360000	Kita Hötzelsroda	63.120,00	
46460.940000	Kita Hötzelsroda		78.900,00
63000.960000	Straße Tor zur Stadt		7.868,61
63000.960130	Breitbandausbau Gehweg		175.000,00
63380.960150	Brücke Michelsbach		80.000,00
Summe		797.600,00	2.520.008,61

Anlage 3

HHSt.		HER
46401.361000	Kita Spatzennest	84.000
46406.360000	Kita Kindertraum	48.000
46460.360000	Kita Zwergenland	63.120
58010.361070	Projekt „Natur trifft Kleingarten“	22.995
63000.347001	„Tor zur Stadt“	50.000
Summe		196.115

1. Gestaltung Karlsplatz

Auf Seite 34 des Erläuterungsberichts zur Jahresrechnung 2021 stellt die Stadt Eisenach für die Investitionsmaßnahme „**Gestaltung Karlsplatz**“ fest:

„Aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfs und fehlender Fördermittel konnten 2021 nur Anträge zur Förderung der archäologischen Untersuchungen gestellt werden. Für weitere Bauabschnitte war **noch keine Antragstellung möglich**, so dass hier **keine Zuwendungsbescheide vorliegen**.“

Dementsprechend wurden die von der Stadt Eisenach im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Einnahmen aus Fördermitteln von 1.532.700 EUR weder kassenwirksam noch als Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2022 übertragen (HHSt. 61500.361140). Gleichwohl hat die Stadt unter der HHSt. 61500.960140 Haushaltsausgabereste in Höhe von 2 Mio. EUR gebildet. Dies führt zu einer **erheblichen Verschlechterung des Jahresrechnungsergebnisses um 1.532.700 EUR**, da sich der aus dem Haushaltsplan 2021 ergebende Eigenanteil von 400.000 EUR hierdurch auf 1.932.700 EUR erhöht hat.

2. Sanierung Marienstraße

Auf Seite 34 des Erläuterungsberichts zur Jahresrechnung 2021 stellt die Stadt Eisenach für die Investitionsmaßnahme „Sanierung Marienstraße“ fest:

„Der 2. Bauabschnitt konnte **noch nicht wie geplant zur Förderung beantragt werden**, so dass hier **kein Zuwendungsbescheid vorliegt** und entsprechende Mindereinnahmen in Höhe des ursprünglichen Planansatzes im Rahmen der Jahresrechnung 2021 nachgewiesen werden.“

Dementsprechend wurden die von der Stadt Eisenach im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Einnahmen aus Fördermitteln von 990.000 EUR weder kassenwirksam noch als Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2022 übertragen (HHSt. 61500.361500). Gleichwohl hat die Stadt unter der HHSt. 61500.960050 Haushaltsausgabereste in Höhe von 1,49 Mio. EUR gebildet. Dies führt zu einer **Verschlechterung des Jahresrechnungsergebnisses um 990.000 EUR**, da sich der aus dem Haushaltsplan 2021 ergebende Eigenanteil von 500.000 EUR hierdurch auf 1.490.000 EUR erhöht hat.

3. Gehwege und Beleuchtung

Auf Seite 34 des Erläuterungsberichts zur Jahresrechnung 2021 stellt die Stadt Eisenach für die Investitionsmaßnahme „Gehwege und Beleuchtung“ fest:

„Ein **Zuwendungsantrag auf Städtebaufördermittel konnte noch nicht gestellt werden**. Es stand für das Bauvorhaben "Fuß-/ Radweg Ernst-Thälmann-Quartier" noch kein ausreichendes Kontingent zur Verfügung. Auch kam es bei der Planung aufgrund eines hohen Abstimmungsbedarfs zu Verzögerungen.“

Dementsprechend wurden die von der Stadt Eisenach im Haushaltsplan 2021 veranschlagten Einnahmen aus Fördermitteln von 321.000 EUR weder kassenwirksam noch als Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2022 übertragen (HHSt. 63000.361500). Gleichwohl hat die Stadt unter der HHSt. 63000.960500 Haushaltsausgabereste in Höhe von 371.000 EUR gebildet. Dies führt zu einer **Verschlechterung des Jahresrechnungsergebnisses um 321.000 EUR**, da sich der aus dem Haushaltsplan 2021 ergebende Eigenanteil von 50.000 EUR hierdurch auf 371.000 EUR erhöht hat.

